



# Curriculare Richtlinien der Hochschule Kaiserslautern

14.07.2022 84.SQL Sitzung - Überarbeitung 2021/2022

## Inhaltsverzeichnis

|  |           |
|--|-----------|
| <b>HOCHSCHULINTERNE QUALITÄTSKRITERIEN .....</b>                                   | <b>3</b>  |
| <b>Curriculare Richtlinien.....</b>  | <b>3</b>  |
| <b>A. Profil.....</b>  | <b>4</b>  |
| <i>A1. Profil, Qualifikationsziele, Zielgruppenpotential.....</i>                  | <i>4</i>  |
| <i>A2. Kooperationen, Forschungsaktivitäten.....</i>                               | <i>6</i>  |
| <i>A3. Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen / Zugang und Zulassung .....</i> | <i>6</i>  |
| <i>A4. Internationalität .....</i>   | <i>7</i>  |
| <i>A5. Berufsfeldorientierung.....</i>   | <i>8</i>  |
| <i>A6. Diversity und Gender .....</i>  | <i>8</i>  |
| <b>B. Curriculum .....</b>   | <b>8</b>  |
| <i>B1. Curriculare Strukturen.....</i>   | <i>8</i>  |
| B1.1 Modularisierung .....   | 8         |
| B1.2 Dauer der Vorlesungszeit .....  | 10        |
| B1.3 Didaktisches Konzept .....  | 10        |
| <i>B2. Prüfungen .....</i>   | <i>11</i> |
| B2.1 Modulprüfung .....  | 11        |
| B2.2 Vielfalt der Prüfungsformate .....  | 12        |
| B2.3 Angemessenheit der Prüfungsformate .....                                      | 12        |
| B2.4 Abbildung der Modulprüfung.....   | 13        |
| B2.5 Abschlussarbeiten: Unter- und Obergrenzen.....                                | 13        |
| B2.6 Umfang unbenotete Leistungen.....   | 14        |
| <i>B3. Beratung und Betreuung, Information .....</i>                               | <i>14</i> |
| <i>B4. Studierbarkeit/Leistungspunktesystem .....</i>                              | <i>15</i> |
| <b>C. Ressourcen .....</b>   | <b>17</b> |

## HOCHSCHULINTERNE QUALITÄTSKRITERIEN

### Curriculare Richtlinien

Die Curricularen Richtlinien präzisieren die Rahmenvorgaben der Landesverordnung<sup>1</sup> zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018 (HSchulQSAkkrV RP), nachfolgend mit „LRVO“ abgekürzt, in Bezug auf die formalen Qualitätsansprüche, die an Studiengänge der Hochschule Kaiserslautern (HSKL) gestellt werden. Weitere akkreditierungsrelevante Vorgaben des Landeshochschulgesetzes Rheinland-Pfalz (HochSchG)<sup>2</sup>, des Akkreditierungsrats (AR)<sup>3</sup> sowie der Musterrechtsverordnung der KMK (MRVO)<sup>4</sup> werden berücksichtigt. Die vollständigen formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die interne Akkreditierung von Studiengängen sind in den Leitfäden zur Beurteilung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie in den Leitfäden zur Beurteilung von spezifischen Studienmodellen festgehalten. Damit definieren die Curricularen Richtlinien zusammen mit den allgemeinen Beurteilungskriterien, die an der Hochschule Kaiserslautern intern geltende Standards für die Qualität im Bereich Studium und Lehre.

Die Stabsstelle Qualität in Studium und Lehre prüft in den internen Akkreditierungsverfahren die Einhaltung der formalen Vorgaben mit Hilfe der sogenannten *Checkliste(n) Formale Kriterien*. Fachlich-inhaltliche Kriterien werden durch ein externes Expertengremium bewertet. Generell werden alle Vorgaben der LRVO, des Akkreditierungsrates, der KMK und des Landeshochschulgesetzes RLP in der internen Qualitätssicherung der Studiengänge berücksichtigt sowie die hochschulinternen Beschlüsse, Ordnungen und strategischen Vorgaben z.B. durch Leitbild, Vision und Hochschulentwicklungsplan.

Die Curricularen Richtlinien werden je nach Regelungsbedarf weiter diskutiert und fortgeschrieben. Diese Aufgabe obliegt den Mitgliedern des Senatsausschuss Qualität und Lehre (SQL). Die Beratungsergebnisse des SQL werden dem Senat zur Kenntnisnahme vorgelegt.

#### Historie:

Erstfassung auf Basis des Senat-Beschlusses vom 12.01.2012

Änderungen auf Basis des Senat-Beschlusses vom 11.12.2013 (104. Sitzung)

Änderungen auf Basis des Senat-Beschlusses vom 25.10.2017 (127. Sitzung) und des SQL-Beschlusses vom 04.10.2017 (45.Sitzung)

Änderungen: Integration von englischsprachigen Angeboten, Dauer der Vorlesungszeit, redaktionelle Änderungen auf Basis des SQL-Beschlusses vom 25.06.2019 (59. Sitzung)

Änderungen: Zugangsvoraussetzungen, redaktionelle Änderungen, Verteilung der ECTS-Leistungspunkte in gestreckten Studienmodellen auf Basis der Diskussion im SQL vom 10.03.2020 (65. Sitzung) und des Beschlusses vom 14.07.2022 (84. SQL Sitzung)

Änderungen: Umfassende Überarbeitung und Neustrukturierung aller Kriterien; Ergänzung von Kriterienkatalogen für Bachelor- und Masterstudiengänge auf Basis der Diskussion und des Beschlusses in der 83. und 84. SQL Sitzung am 14.06.2022 und am 14.07.2022

<sup>1</sup> Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018, in Gesetz und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz Nr. 10 v. 31.07.2018, (S. 188).

<sup>2</sup> Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz vom 23.09.2020.

<sup>3</sup> Akkreditierungsrat. (2007). *Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen* (Drs. AR 20/2013).

<sup>4</sup> Musterrechtsverordnung vom 07.12.2017.

## A. Profil

### A1. Profil, Qualifikationsziele, Zielgruppenpotential

Alle Studiengänge orientieren sich am Leitbild Lehre, dem Qualifikationsprofil<sup>5</sup> der Absolvierenden der Hochschule Kaiserslautern und der hochschulweiten Kompetenzdefinition. Das Qualifikationsprofil beschreibt auf einer fachübergreifenden Ebene die Kompetenzen, die alle Absolvierenden am Ende ihres Studiums erreichen. Die Studiengänge setzen dieses hochschulweite Profil unter Einbeziehung der hochschuleigenen „Handreichung Qualifikationsziele“ studiengangsspezifisch um.

#### **Der hochschulweite Standard lautet:**

Die Studiengänge setzen das Leitbild Lehre, das hochschulweite Qualifikationsprofil der Absolvierenden und die hochschulweite Kompetenzdefinition studiengangsspezifisch um. Die Formulierung der Qualifikationsziele entspricht dem festgelegten Standard der HS-KL.

#### Kompetenzorientierung der Studiengänge:

Die Hochschule Kaiserslautern hat eine hochschuleigene Definition der Handlungskompetenz entwickelt (siehe *Kompetenzdefinition der HS Kaiserslautern*<sup>6</sup>), die auf anerkannten Modellen der Erziehungswissenschaft basiert. Sie schafft für die Studiengänge der Hochschule ein einheitliches Verständnis über die Definition der Handlungskompetenz, die sich durch das Zusammenspiel aus Fachkompetenzen und personalen Kompetenzen zeigt. Auf Grundlage dieser Definition wurden im Abgleich mit den nationalen und europäischen Qualifikationsrahmen (HQR und DQR) Anforderungen an die Qualifikationsziele für Bachelor- und Masterstudiengänge festgelegt, die transparent und outcome-orientiert beschrieben werden (siehe *Handreichung Qualifikationsziele*<sup>7</sup>).

Die Qualifikationsziele eines Studiengangs bedürfen eines stimmigen Aufbaus der Kompetenzentwicklung im Studienverlauf. Einen Nachweis darüber liefert eine passende Kompetenzmatrix.

Die Modulziele beziehen sich auf die definierten Qualifikationsziele eines Studiengangs und die zu erlangende Handlungskompetenz. Auf Modul- bzw. Veranstaltungsebene nimmt die Konkretisierung der Ziele zu und der Abstraktionsgrad ab. Der Fokus liegt auf den angestrebten Ergebnissen (Output). Die Lernziele beschreiben somit, was Studierende am Ende eines Lernzyklus können sollen.

#### **Der hochschulweite Standard lautet:**

Studiengänge der Hochschule Kaiserslautern beschreiben ihre Qualifikationsziele und Modulziele auf Basis der hochschuleigenen Kompetenzdefinition. Eine Kompetenzmatrix gibt Aufschluss über den Kompetenzaufbau im Verlauf des Studiums.

<sup>5</sup> HSKL. (2017). *Qualifikationsprofil der Absolvierenden der Hochschule Kaiserslautern*.

<sup>6</sup> HSKL. (2014). *Kompetenzdefinition der Fachhochschule Kaiserslautern*.

<sup>7</sup> HSKL. (2016). *Handreichung Qualifikationsziele*.

### Studienmodelle:

Die Hochschule Kaiserslautern bietet sowohl klassische als auch Studienmodelle mit besonderem Profilanpruch an. Klassische Studienmodelle sind Präsenz-Vollzeitstudiengänge.

Für Bachelor und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden: Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts, (M.A.), Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) oder Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.). Für weiterbildende Masterstudiengänge können auch Bezeichnungen gewählt werden, die von der o.g. Aufzählung abweichen.

### **Der hochschulweite Standard lautet:**

Es sind die Abschlussbezeichnungen B.A./M.A., B.Sc./M.Sc., B.Eng./M.Eng. für Bachelor und konsekutive Mastergrade der HSKL zu verwenden.

Studienmodelle mit besonderem Profilanpruch können in einer zeitlich flexiblen Organisationsform angeboten werden (z.B. in Teilzeit, berufsbegleitend, oder im Fernstudium) oder eine Kooperation mit einem weiteren Lernort vorsehen (z.B. dual, Double Degree, berufsbegleitend). Aufgrund von besonderen Rahmenbedingungen müssen zeitlich flexible Studienmodelle über eine technische Infrastruktur verfügen, die das zeit- und ortsunabhängige Absolvieren eines Studiums ermöglicht.<sup>8</sup> Bei der didaktischen Konzeption von Studiengängen mit besonderem Profilanpruch müssen Anforderungen der spezifischen Zielgruppe berücksichtigt werden. Hierbei gilt es den Ansprüchen der besonderen Qualifikationsziele, der Studieninhalte und -organisation sowie der Lehr-, Lern- und Prüfungsformen zu genügen.

Masterstudiengänge dienen der fachlichen und wissenschaftlichen Spezialisierung und können nach den Profiltypen „anwendungs- und forschungsorientiert“ differenziert werden<sup>9</sup>.

Weiterhin unterscheiden sich die Studienangebote darin, ob sie im Rahmen der Erstausbildung (Bachelor + konsekutiver Master) oder im Rahmen der hochschulischen Weiterbildung angeboten werden. Studiengänge der hochschulischen Weiterbildung (Bachelor und Master) berücksichtigen die Erfahrungen aus dem Beruf oder der beruflichen Ausbildung und knüpfen zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.

Ein duales Studium im kooperativen Studienmodell (KOSMO) kann entweder ausbildungs- oder praxisintegriert absolviert werden und ist an mindestens zwei Lernorten curricular verankert<sup>10</sup>. Die Integration der theoretischen und praktischen Anteile der Ausbildung innerhalb der beiden Lernorte hat ein fachspezifisches Qualifikationsprofil zum Ziel.

Die Hochschule Kaiserslautern hat Kataloge mit *Kriterien für Studiengänge mit besonderen Profilanprüchen* definiert, die im Rahmen der Akkreditierungsverfahren geprüft werden und daher bei der Konzeptionierung zu berücksichtigen sind<sup>11</sup>.

<sup>8</sup> Akkreditierungsrat. (2010). *Handreichung besondere Profilanprüche*. Drs. AR95/2010

<sup>9</sup> §4 Abs. 1 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

<sup>10</sup> HSKL. (2021). *Leitfaden zur Bewertung von dualen Studienmodellen*.

<sup>11</sup> Der externe Qualitätsbeirat wurde bei der Entwicklung folgender Modelle einbezogen: Forschungsorientiertes Masterprofil, Double Degree, Duales Studium;

### **Der hochschulweite Standard lautet:**

Bei der Entwicklung bzw. bei der Weiterentwicklung eines Studiengangs mit besonderem Profilanspruch sind die hochschuleigenen Anforderungen daran zu erfüllen. Dies gilt für folgende Studienmodelle: Teilzeitstudium, Berufsbegleitendes Studium, Fernstudium, Duales Studium, Double Degree, Berufsintegriertes Studium, Forschungsorientiertes Masterstudium, Studiengänge der hochschulischen Weiterbildung.

## **A2. Kooperationen, Forschungsaktivitäten**

Bei studiengangsbezogenen Kooperationen mit hochschulischen und nichthochschulischen Einrichtungen ist die Art und Umfang der Kooperation in einer Kooperationsvereinbarung dokumentiert. und in der Studiengangsbeschreibung (Homepage, Flyer, Modulhandbuch u.s.w.) transparent dargelegt v.a. in Bezug auf Zuständigkeiten/Ansprechpartner, Unterrichtssprache, Lernorte & Zeiten, Anwendung von Anrechnungs-/Anerkennungsmodellen.

Im Profilvermerkmal „Dual“ und „Double Degree“ sind weitere kooperationspezifische Regelungen zu beachten.

Bei Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen liegt die akademische Letztverantwortung für den Studiengang bei der gradverleihenden Hochschule. Daher dürfen nachfolgende Aufgaben bzw. Entscheidungen nicht delegiert werden: Inhalt und Organisation des Curriculums, Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der Qualitätssicherung, Kriterien und Verfahren der Auswahl des (professoralen) Lehrpersonals. Der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule ist nachvollziehbar dargelegt.

## **A3. Anrechnung und Anerkennung von Kompetenzen / Zugang und Zulassung**

Es wird zwischen Anrechnung und Anerkennungen von Kompetenzen unterschieden. Die Anrechnung bezieht sich auf Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden und mit dem Ziel der Aufnahme oder Verkürzung eines Studiums an Hochschulen angerechnet werden. Ziel ist es, bereits erworbene Kompetenzen nicht mehrfach abzufragen und ggf. Studienzeiten qualitätsgesichert und sinnvoll zu verkürzen. Die Anerkennung bezieht sich auf Kompetenzen, Qualifikationen oder Leistungen, die an Hochschulen erbracht wurden und mit dem Ziel der Fortsetzung des Studiums in einem anderen Studiengang oder an einer anderen Hochschule anerkannt werden. Bei der *Anrechnung* wird die *Gleichwertigkeit* der Leistungen nach Inhalt und Niveau geprüft. Dagegen stellt die *Anerkennung* das Konzept des *wesentlichen Unterschieds* im Kompetenzerwerb in den Mittelpunkt<sup>12</sup>.

Für die Anrechnung hochschulischer Kompetenzen sind die Regelungen der „Ordnung über Verfahren zur

---

<sup>12</sup> HRK-Modus: <https://www.hrk-modus.de/themen>

Anrechnung“ zu berücksichtigen. Die Vorgaben zur Anerkennung von Leistungen sind in den allgemeinen Prüfungsordnungen geregelt. Der zugrundeliegende Prozess zur Anrechnung bzw. Anerkennung von Kompetenzen gibt Auskunft auf welche Weise, welche Kompetenzen, mit welchen Kriterien angerechnet bzw. anerkannt werden und orientiert sich an Vorgaben der HSKL. Der konkrete Prozess ist hochschulöffentlich darzulegen. Die dafür benötigten Formulare stehen den Studierenden zur Verfügung. Für alle Module die von der Hochschule Kaiserslautern pauschal anerkannt bzw. angerechnet werden muss eine Äquivalenzprüfung vorliegen. Ausnahme bilden Module, die im Rahmen einer Kooperation an einem zweiten Lernort erbracht werden und vollständig im Modulhandbuch integriert sind. Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens 50% des Hochschulstudiums ersetzen.

#### **Der hochschulweite Standard lautet:**

Für die Anerkennung und Anrechnung hochschulischer und außerhochschulischer Kompetenzen ist ein Prozess beschrieben. Dieser entspricht den hochschulischen Anforderungen zur Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen. Der Prozess ist für die Studierenden transparent dargestellt und benötigte Formulare stehen zur Verfügung. Bei pauschalen Anerkennungen/Anrechnungen ist eine Äquivalenzprüfung nachzuweisen.

Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind in den landesrechtlichen Bestimmungen sowie der Einschreibeordnung der HSKL definiert. Diese Anforderungen sind bezogen auf die Zulassungsregelungen zum Studium bei der Erstellung der Fachprüfungsordnung einzuhalten.

Eine fachlich-inhaltliche Betrachtung der Zugangsvoraussetzungen erfolgt, im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren, durch die externe Expertengruppe.

#### **A4. Internationalität**

Jeder Studiengang schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität. In Studienmodellen mit besonderem Profilsanspruch (z.B. berufsbegleitend, dual) werden passende Alternativen angeboten, die internationale Erfahrungen im Studium ermöglichen.

Englisch hat als Wirtschafts- und Wissenschaftssprache weltweite Bedeutung und ist daher an der Hochschule Kaiserslautern als fester Bestandteil in allen Studiengängen integriert<sup>13</sup>. Die Studierenden werden darin gefördert, englischsprachige Fertigkeiten (Hören, Sprechen, Lesen Schreiben) im jeweiligen fach- und berufsbezogenen Kontext zu entwickeln. Sprachkompetenz wird in besonderem Maße in aktiven Lernformaten gefördert. Hierzu zählt die Sprachproduktion in Wort und Schrift z.B.: Projekt, Planspiel, Laborsprache, Gruppenarbeit, Präsentation, Prüfung, Flipped Classroom, Hausarbeit usw... Zur passiven Lehrform zählt das Hör- und Leseverständnis z.B. englischsprachige Literatur, Lehrsprache (Vorlesung). Nur Lehrveranstaltungen aus dem Pflichtbereich bzw. aus dem Wahlpflichtbereich können in der Berechnung des 5%igen Englischanteils gewertet werden. Im Wahlpflichtbereich wird von der Modulkombination mit dem geringsten Anteil an englischer Sprachförderung ausgegangen, die ein Studierender belegen könnte.

Eine Dokumentation erfolgt im Rahmen der internen Akkreditierungsverfahren über die Tabelle Englischanteil „Englischanteil\_Studiengang\_xyz“ und in der jeweiligen Modulbeschreibung (Lehrform + Umfang). Weitere Vorgaben und Ausgestaltungshinweise zur Förderung der englischen Sprachkompetenz

<sup>13</sup> Senatsbeschluss der Hochschule Kaiserslautern, 135. Senatssitzung, 16.01.2019

sind in der Handreichung „Englischanteil im Curriculum“ verankert und im Studiengangskonzept zu berücksichtigen<sup>14</sup>.

**Der hochschulweite Standard lautet:**

Ein Anteil von 5% der in jedem Studiengang zu vergebenden ECTS-Leistungspunkte sind in jedem individuellen Studienverlauf nachweislich für die Förderung der englischsprachigen Kompetenz vorzusehen. Es sind daher mindestens 10 ECTS-Leistungspunkte in einem Bachelorstudiengang (210 ECTS-Leistungspunkte) und 4 ECTS-Leistungspunkte in einem Masterstudiengang (90 ECTS-Leistungspunkte) einzuplanen. Die Sprachanwendung hat zu mindestens 50% in aktiver Form zu erfolgen und wird in die Pflicht- bzw. die Wahlpflichtmodule des jeweiligen Studiengangs integriert.

### **A5. Berufsfeldorientierung**

Ziele, Inhalte und Methoden des Studiengangs gewährleisten die Befähigung der Absolvierenden zur qualifizierten Erwerbstätigkeit. Dieser Aspekt wird im Laufe eines internen Akkreditierungsverfahrens fachlich-inhaltlich durch die externen Experten bewertet.

### **A6. Diversity und Gender**

Auf Studiengangsebene werden passende Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen umgesetzt. Dieser Aspekt wird im Laufe eines internen Akkreditierungsverfahrens diskutiert und bewertet. Es werden in allen studiengangsbezogenen Dokumenten gendergerechte Formulierungen verwendet<sup>15</sup>.

**Der hochschulweite Standard lautet:**

Es werden gendergerechte Formulierungen in den Studiengangsunterlagen verwendet.

## **B. Curriculum**

### **B1. Curriculare Strukturen**

#### **B1.1 Modularisierung**

Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Ein Modul kann sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika etc.).

#### Zugangsvoraussetzungen zu Modulen:

Module sollen keine Zugangsvoraussetzungen durch eine formale Verknüpfung miteinander haben, um die Flexibilität von Studienverläufen und Mobilität der Studierenden nicht über die Maßen einzuschränken.<sup>16</sup>

<sup>14</sup> HSKL. (2021). *Englischanteil im Curriculum*.

<sup>15</sup> HSKL. (2020). *Gendergerechte Sprache*.

<sup>16</sup> §12 Abs. 1 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.



Um einen reibungslosen Studienverlauf zu ermöglichen und der Gefahr einer Verschleppung des Studienverlaufs vorzubeugen, sind aber folgende Ausnahmen prinzipiell möglich:

- der Zugang zur Praxisphase oder einzelnen Projekten kann nur mit einer angemessenen Mindestanzahl an erbrachten ECTS-Leistungspunkten erfolgen
- die Anmeldung zur Abschlussarbeit kann nur mit einer angemessenen Mindestanzahl an erbrachten ECTS-Leistungspunkten erfolgen

**Der hochschulweite Standard lautet:**

Module sind nicht formal miteinander verknüpft. Formale Zugangsvoraussetzungen sind nur in begründeten Fällen möglich. Ausnahmen bilden die Abschlussarbeit, die Praxisphase, spezifische Projekte, Schwerpunkt- und Vertiefungsmodule

Modulgröße:

Die rheinland-pfälzische „Landesverordnung zur Studienakkreditierung“ gibt an, dass die Module mindestens einen Umfang von 5 ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen, um einer Kleinteiligkeit der Module entgegen zu wirken, die ebenfalls zu einer hohen Prüfungsbelastung führt.<sup>17</sup> Eine Vereinheitlichung der Modulgrößen (z.B. 5 oder 6 ECTS Leistungspunkte bzw. ein Vielfaches davon) ermöglicht zudem eine übergreifende Nutzung der Module über mehrere Studiengänge und/oder Fachbereiche hinweg.

Die Modulgröße von 5 ECTS-Leistungspunkten kann im Ausnahmefall unterschritten werden. Eine maximale Anzahl kleinerer Module wird von der Hochschule Kaiserslautern nicht festgelegt. Ausschlaggebender Punkt ist die maximale Anzahl an Prüfungen pro Semester (siehe B2.1 Modulprüfung). Auf Modulebene sind ganzzahlige ECTS-Leistungspunkte vorzusehen.<sup>18</sup>

Im Wahl(pflicht)bereich sind die Modulgrößen so zu gestalten, dass sie sich leicht miteinander kombinieren lassen. Mit mindestens zwei unterschiedlichen Kombinationen von Modulen kann der vorgesehene Gesamtarbeitsumfang der Modulgruppe erreicht werden. Sofern für die Wahlfächer eine Modulhülle im Curriculum vorgesehen ist, muss eine rechtzeitige und transparente Information zum Angebot und zu evtl. Überschneidungen mit den Pflichtmodulen sichergestellt werden.

---

<sup>17</sup> § 12 Abs. 5 Nr. 4 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

<sup>18</sup>Akkreditierungsrat. (2007). *Abschlussbericht der AG ECTS*.

**Der hochschulweite Standard lautet:**

Auf Modulebene sind ganzzahlige ECTS-Leistungspunkten vorzusehen. Es wird empfohlen, ein Modul mit einer Mindestgröße von 5 ECTS-Leistungspunkten auszustatten. Bei einzelnen wählbaren Lehrveranstaltungen (z.B. Wahlfach) kann die Mindestgröße unterschritten werden; Ebenso ist eine Unterschreitung bei Praxistransfermodulen in dualen Studiengängen möglich, sofern die Reflexion der Erfahrung im Vordergrund steht und die Einheit fachlich nicht in einem anderen Modul zugeordnet werden kann. Eine schriftliche Begründung ist in beiden Fällen nicht erforderlich.

Die Maximalgröße eines Moduls — außer bei Praxissemestern, Forschungs- und Entwicklungsmodulen, Mobilitätsmodulen und Masterabschlussarbeiten — soll 12 ECTS-Leistungspunkte nicht überschreiten. Ausnahmen bis maximal 15 ECTS-Leistungspunkte sind von der Studiengangleitung schriftlich zu begründen.

Im Wahl(pflicht)bereich kann mit mindestens zwei unterschiedlichen Kombinationen von Modulen der vorgesehene Gesamtarbeitsumfang der Modulgruppe erreicht werden.

Moduldauer:

„Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.“<sup>19</sup>

**Der hochschulweite Standard lautet:**

Erstreckt sich ein Modul über mehr als zwei Semester, wird eine schriftliche Begründung von der Studiengangleitung gefordert.

**B1.2 Dauer der Vorlesungszeit**

Die Vorlesungszeit für (Fach-)Hochschulen beträgt gemäß Beschluss der Konferenz der Hochschulpräsidenten vom September 2011 mindestens 15 Wochen je Semester (ohne Prüfungszeiten). Es wird mindestens eine Prüfungswoche veranschlagt.<sup>20</sup>

**Der hochschulweite Standard lautet:**

Ein Semester besteht aus 15 Vorlesungswochen und mindestens einer Prüfungswoche.

**B1.3 Didaktisches Konzept**

Jedes Studiengangskonzept muss darlegen, welche Lernziele wie gefördert und geprüft werden sollen und wie geeignete Lehr-, Lern- und Prüfungsmethoden zur Umsetzung kompetenzorientierten Lehrens und Lernens didaktisch eingesetzt werden (didaktisches Konzept). Es muss zudem gewährleistet werden, dass die eingesetzten Lernmaterialien den Kompetenzerwerb in der Präsenz- und Selbstlernzeiten in

<sup>19</sup> §7 Abs. 1 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

<sup>20</sup> Landesrechnungshof. (2017). *Nr.20 Lehrverpflichtung der Professoren an Fachhochschulen*. In: Landesrechnungshof (Hrsg.) *Jahresbericht 2017* (S.159-165). Mainz

angemessener Form unterstützen. Diese entsprechen in Struktur, Zugang, Aufbau und Qualität den aktuellen fachdidaktischen Anforderungen. Zur Lehre sowie zur Beratung und Betreuung der Studierenden werden zielgruppengerechte Informations- und Kommunikationswege eingesetzt. Dieser Aspekt wird im Laufe eines internen Akkreditierungsverfahrens fachlich-inhaltlich durch die externen Expert\*innen bewertet.

## B2. Prüfungen

### B2.1 Modulprüfung

Ein Modul wird in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen. Dadurch soll die Prüfungsbelastung reduziert werden.<sup>21</sup> Die Modulprüfung bezieht sich auf die für das jeweilige Modul formulierten Kompetenzen. Gemäß den Auslegungen des Akkreditierungsrats sind Abweichungen hiervon möglich, wenn das „intendierte Ziel einer angemessenen Prüfungsbelastung“ und die „Wahrung der Grundsätze kompetenzorientierten Prüfens“ im Konflikt stehen.“ Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.“<sup>22</sup>

Die Anzahl der Prüfungsleistungen im Semester richtet sich nach den zu vergebenden ECTS-Leistungspunkten des Semesters. Um eine angemessene Prüfungsbelastung<sup>23</sup> zu wahren, legt die Hochschule Kaiserslautern eine maximale Anzahl von 6 Prüfungsleistungen pro Semester fest. Werden pro Modul mehrere Prüfungsleistungen gefordert, ist darauf zu achten, dass die maximale Anzahl an Prüfungen je Semester dadurch nicht überschritten wird. Dies gilt gleichermaßen für Prüfungsvorleistungen, die mit der Note in die Modulnote und somit in die Gesamtnote eingehen.<sup>24</sup>

Für zeitlich gestreckte Studienmodelle ist eine entsprechende Umsetzung in den Semestern einzuhalten. D.h. durchschnittlich kann je 5 ECTS-Leistungspunkten eine Prüfungsleistung vorgesehen werden.

#### **Der hochschulweite Standard lautet:**

Bei Vollzeitstudiengängen mit 28 bis 32 ECTS-Leistungspunkten im Semester dürfen nicht mehr als 6 Prüfungsleistungen pro Semester vorgesehen werden.

Bei gestreckten Studienmodellen reduziert sich die maximale Anzahl an Prüfungsleistungen pro Semester entsprechend anteilig der eingeplanten ECTS-Leistungspunkten pro Semester.

Sowohl Prüfungsvorleistungen als auch mehrere Prüfungen innerhalb eines Moduls bedürfen einer schriftlichen Begründung. In diesen Begründungen werden die Lehrenden gebeten darzulegen, aus welchen Gründen die erhöhte Anzahl an Prüfungen bzw. die formale Verknüpfung an genau dieser Stelle im Curriculum unumgänglich ist. Hiervon ausgenommen sind Prüfungsvorleistungen, die die Sicherheit der Arbeit in Laboren überprüfen z.B. eine sicherheitsrelevante Einweisung für ein chemisches Labor.

<sup>21</sup> § 12 Abs. 5 Nr. 4 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

<sup>22</sup> § 8 Abs. 1 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

<sup>23</sup> § 12 Abs. 5 (2018) Begründung zur rheinland-pfälzischen Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

<sup>24</sup> KMK. (2013). *Zur Auslegung der ländergemeinsamen Strukturvorgaben* (Nr.4), Beschluss des Akkreditierungsrats vom 12.02.2010, zuletzt geändert am 03.06.2013

Ebenso können lernbegleitende Maßnahmen wie Nachgewiesene Anwesenheit und Aktive Teilnahme im zulässigen Umfang (max. 2 Module/Semester; max. 25% der Gesamtmodule) ohne zusätzliche Begründung eingesetzt werden.

**Der hochschulweite Standard lautet:**

Prüfungsvorleistungen sowie mehrere Prüfungen innerhalb eines Moduls bedürfen einer Begründung in schriftlicher Form.

Ausnahmen: Sicherheitsunterweisungen im Labor, Nachgewiesene Anwesenheit und Aktive Teilnahme im zulässigen Umfang.

### **B2.2 Vielfalt der Prüfungsformate**

An der Hochschule Kaiserslautern kommt bereits eine Vielfalt an Prüfungsformen zum Einsatz. Die Hochschule verpflichtet sich darüber hinaus zur weiteren Diversifizierung der Prüfungsformen. Wird im Rahmen der internen Erstakkreditierung bzw. eines internen Qualitätssicherungsverfahrens festgestellt, dass ein Studiengang ausschließlich eine Prüfungsform wie z.B. die schriftliche Klausur in Anwendung bringt, wird die Studiengangleitung aufgefordert, die Vielfalt an Prüfungsformen zu erhöhen.

In der Allgemeinen Bachelor- und Masterprüfungsordnung sind verschiedene Formen von Prüfungen bereits rechtlich definiert. Fachprüfungsordnungen der jeweiligen Studiengänge können darüber hinaus zusätzliche Formen von Prüfungen regeln (siehe auch: Handreichung der HSKL zu Prüfungen<sup>25</sup>). In den gestalterischen Studiengängen werden zudem z.B. Entwürfe, Stegreifentwürfe, experimentelle Arbeiten, Mappen und weitere Arten von Präsentationen im Rahmen gestalterischer Projekte als Prüfungselemente definiert.

**Der hochschulweite Standard lautet:**

Ein Studiengang an der Hochschule Kaiserslautern muss im gesamten Studienverlauf mindestens drei unterschiedliche Prüfungsformate einsetzen, um eine ausreichende Vielfalt an Prüfungsformen aufzuweisen. Bei mindestens zwei Prüfungen im Curriculum muss ein mündliches Prüfungselement (z.B. Mündliche Prüfung, Kolloquium, Präsentation) angeboten werden.

### **B2.3 Angemessenheit der Prüfungsformate**

Die Angemessenheit der Prüfungsformate ist ebenfalls ein Kriterium, das im Rahmen der internen Erstakkreditierung und den internen Qualitätssicherungsverfahren überprüft wird.

---

<sup>25</sup> HSKL. (2022). *Prüfungen kompetenzorientiert und rechtlich gestalten*.

**Der hochschulweite Standard lautet:**

Die eingesetzten Prüfungsformate entsprechen hierbei den vorgegebenen Rahmenbedingungen, die in der Handreichung „Prüfungen kompetenzorientiert und rechtlich gestalten“ definiert sind.

Lerneinheiten sind nach dem Konzept des Constructive Alignment zu entwickeln. Eine Prüfung soll daher so gestaltet sein, dass sie Rückschlüsse auf die erworbenen Kompetenzen und Lernergebnisse zulässt. Die gewählten Inhalte, Lehr- und Lernmethoden ermöglichen hierbei das Erreichen dieser Lernergebnisse. Eine fachlich-inhaltliche Beurteilung zur Angemessenheit der eingesetzten Prüfungsformate und zur Umsetzung des Constructive Alignment erfolgt durch die externen Experten, auf Basis der vorgelegten Dokumente (Modulhandbuch, Studienverlaufsplan, Kompetenzmatrix und Qualifikationsziele).

**B2.4 Abbildung der Modulprüfung**

Alle Leistungen, die eine Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten darstellen sind im Modulhandbuch (Campusboard) transparent dargestellt. Es ist die konkrete Prüfungsform sowie Angaben zum Gesamtprüfungsanteil, der Prüfungsdauer/Bearbeitungszeit und der Umfang anzugeben sowie evtl. Gewichtungen einzelner Anteile. Die Prüfung ist auf Modulebene abgebildet (nicht auf Veranstaltungsebene).

Das Ministerium für Wissenschaft in Rheinland-Pfalz fordert, beziehend auf die Vorgaben nach § 26 Abs. 2 Nr. 6 HochSchG, v.a. bei der Festlegung von Art und Dauer von Modulprüfungen einen hohen Grad an Bestimmtheit<sup>26</sup> und Rechtssicherheit zu gewährleisten. Die Studierenden müssen sich auf die geforderte Prüfungsleistung einrichten können. Vor diesem Hintergrund ist eine möglichst konkrete Festlegung der Prüfungsart angezeigt.

**Der hochschulweite Standard lautet:**

Art und Dauer der Modulprüfung soll einen hohen Grad an Bestimmtheit aufweisen. Je Modul ist ein konkretes Prüfungsformat zu benennen. Kommen mehrere Formate in Frage, um das Erreichen der Lernergebnisse zu beurteilen, kann maximal ein weiteres als Alternative festgehalten werden. In einem solchen Fall muss der Prüfungsausschuss beschließen, welches Prüfungsformat im jeweiligen Semester vorliegt und diese Entscheidung zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt geben. Das alternative Prüfungsformat ist in der Fachprüfungsordnung, im Modulhandbuch und im Studienverlaufsplan transparent darzulegen.

**B2.5 Abschlussarbeiten: Unter- und Obergrenzen**

Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird innerhalb einer vorgegebenen Frist (siehe Allgemeine Prüfungsordnungen) ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die entsprechende

<sup>26</sup> Schreiben des Wissenschaftsministeriums RLP vom 11.10.2016 und 21.12.2016;

Vorgabe der Landesverordnung lautet:

„Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.“<sup>27</sup>

**Der hochschulweite Standard lautet:**

**Bachelorarbeit:**

Der Bearbeitungsumfang für den schriftlichen Teil von Bachelorarbeiten beträgt mindestens 9 ECTS-Leistungspunkte und maximal 12 ECTS-Leistungspunkte.

Zusätzlich werden 1 bis 3 ECTS-Leistungspunkte für das Kolloquium zur Bachelorarbeit vergeben.

**Masterarbeit:**

Der Umfang für Masterarbeiten beträgt zwischen 20 - 30 ECTS-Leistungspunkte inkl. dem Kolloquium zur Masterarbeit. Für das Kolloquium selbst werden i.d.R. 3 bis 5 ECTS-Leistungspunkte vorgesehen.

**B2.6 Umfang unbenotete Leistungen<sup>28</sup>**

Die Benotung und Gewichtung soll die inhaltliche Breite des Faches abdecken. Daher sollen nicht mehr als 25 % der Leistungspunkte unbenotet bleiben.

**Der hochschulweite Standard lautet:**

Maximal 25% der gesamten im Studiengang zu erlangenden ECTS-Leistungspunkten sind unbenotet.

**B3. Beratung und Betreuung, Information**

Das Modulhandbuch, der Studienverlaufsplan sowie der Steckbrief des Studiengangs sind über Campusboard anzulegen. Der Steckbrief enthält mindestens Angaben zu den Kerndaten des Studiengangs und den wichtigsten Ansprechpartner\*innen sowie die Studienziele/Qualifikationsziele und die Zugangsvoraussetzungen. Die veröffentlichten Informationen zu den Rahmenbedingungen des Studiums (im Modulhandbuch, Studienverlaufsplan und insbesondere auch über die Website), sind kontinuierlich aktuell und konsistent zur aktuell gültigen Fachprüfungsordnung zu halten. Informationen zum Berufsbild und zur Arbeitsmarktperspektive sind transparent beschrieben und öffentlich einsehbar. Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.<sup>29</sup> Dabei ist die Vorlage des Prüfungsamtes (in deutscher und englischer Sprache) in der aktuell gültigen Fassung zu verwenden.

<sup>27</sup> § 8 Abs. 3 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

<sup>28</sup> Auf Basis der Empfehlung des Hochschulübergreifenden Lenkungsausschusses (HÜL) und Beschluss in der 3. SQL-Sitzung am 23.08.2012

<sup>29</sup> § 6 Abs. 4 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

#### **Der hochschulweite Standard lautet:**

Die Kerndaten zum Studium sowie das Modulhandbuch und der Studienverlaufsplan sind über Campusboard abgebildet. Alle veröffentlichten Informationen zu den Rahmenbedingungen des Studiums sind aktuell und konsistent zur aktuell gültigen Fachprüfungsordnung zu halten. Das Berufsbild und die Arbeitsmarktperspektive sind transparent beschrieben und veröffentlicht. Es liegt ein Diploma Supplement unter Verwendung der aktuellsten Vorlage des Prüfungsamtes in deutscher und englischer Sprache vor.

Die Beschreibung eines Moduls enthält mindestens Angaben zu folgenden Punkten:

1. *Inhalte und Kompetenzen/Lernziele des Moduls,*
2. *Lehr- und Lernformen,*
3. *Voraussetzungen für die Teilnahme (Eingangsvoraussetzungen) ggf. Vorbereitungsmöglichkeiten,*
4. *Verwendbarkeit des Moduls,*
5. *Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (mind. Prüfungsart, Umfang und Dauer der Prüfung, Teilnahmenachweise),*
6. *ECTS-Leistungspunkte und Benotung (Gesamtprüfungsanteil, Gewichtung),*
7. *Häufigkeit des Angebots des Moduls,*
8. *Arbeitsaufwand (Gesamt sowie Präsenzzeiten, Selbstlernzeiten, ggf. Onlinepräsenzzeiten),*
9. *Dauer des Moduls,*
10. *Modulverantwortliche\*/Dozierende\*,*
11. *Lehrsprache (ggf. Anteile, wenn mehr als eine Lehrsprache verwendet wird),*
12. *Literaturangabe (wissenschaftliche Zitation)*

Es ist die hochschuleigene *Modulschablone*<sup>30</sup> zu verwenden.

#### **Der hochschulweite Standard lautet:**

Es ist die hochschuleigene Modulschablone zu verwenden. Neben den landesrechtlichen Vorgaben sind zusätzlich Informationen zur Modulverantwortung, den Dozierenden, zur Lehrsprache und zur Literatur anzugeben.

## **B4. Studierbarkeit/Leistungspunktesystem**

Module sind entsprechend dem studentischen Arbeitsaufwand mit ECTS-Leistungspunkten zu versehen. Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein ECTS-Leistungspunkt an der HSKL entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium 25 bis höchstens 30 Arbeitsstunden, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 - 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 - 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.<sup>31</sup>

<sup>30</sup> siehe Intranet Qualitätsmanagement (QM-Portal)

<sup>31</sup> § 8 Abs. 1 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.



Die Angaben im Modulhandbuch sind nach folgender Vorgabe stimmig berechnet: Es werden 16 Wochen (15 Wochen Vorlesungszeit + 1 Prüfungswoche) zugrunde gelegt. Präsenzveranstaltungen werden mit 45 Minuten je SWS berechnet, die Selbstlernzeit in vollen Stunden. Es ist drauf zu achten, dass sich der Gesamtaufwand für ein Modul aus einem stimmigen Verhältnis von Präsenz- und Selbstlernzeit zusammensetzt, um das Erreichen der Modulziele zu ermöglichen. Den Studierenden muss hierbei genügend Zeit zur Prüfungsvorbereitung sowie zur Vor- und Nachbereitung der Veranstaltungen eingeräumt werden. Folgende Richtwerte gelten für Vollzeit-Präsenzstudiengänge an der HSKL: Für Bachelorstudiengänge werden (in Vorlesungen) durchschnittlich ein Verhältnis von 4 SWS zu 5 ECTS-Leistungspunkten angenommen; Bei Masterstudiengängen kommen durchschnittlich 3 SWS auf 5 ECTS-Leistungspunkte. Je nach Veranstaltungstyp und didaktischem Konzept (Vorlesung, Seminar, Übung, Praktikum) kann das Verhältnis variieren. Ein Verhältnis von 1:1 (z.B. für 2 SWS gibt es 2 ECTS-Leistungspunkte) bedeutet in dem Fall, dass neben der Prüfungsvorbereitung keine weiteren Aufgaben fürs Selbststudium vorgesehen sind. Bei einem Verhältnis von 1,5:1 bis 2:1 wird ein höherer Anteil an Selbststudium vorgesehen (z.B. 2 SWS bei 3 bzw. 4 ECTS-Leistungspunkten).

#### **Der hochschulweite Standard lautet:**

Bei Vollzeit-Präsenzstudiengängen sind 30 Arbeitsstunden für einen Leistungspunkt als Berechnungsgrundlage anzunehmen. Bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch kann abweichend ein Wert zwischen 25 - 30 Arbeitsstunden als Berechnungsgrundlage für einen Leistungspunkt, in der Fachprüfungsordnung festgelegt werden.

Präsenzveranstaltungen werden mit 45 Minuten je SWS berechnet, die Selbstlernzeit in vollen Stunden. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Moduls muss sich, bezogen auf die Kompetenzziele und den Veranstaltungstyp, aus einem stimmigen Verhältnis von Präsenz- und Selbstlernzeit zusammensetzen.

Bei Studiengängen, die die Ausübung einer Berufs- bzw. Ausbildungstätigkeit während des Studiums erfordern oder ermöglichen, muss die Gesamtarbeitsbelastung inklusive Berufstätigkeit bei der Konzeptionierung des Studiengangs vor dem Hintergrund der Einschätzung der Studierbarkeit unbedingt berücksichtigt werden<sup>32</sup>.

Die Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten sind in den Fachprüfungsordnungen und den Akkreditierungsunterlagen präzise und nachvollziehbar zu definieren.

#### Verteilung der Leistungspunkte im Studiensemester bei Vollzeitstudiengängen

Ein Studiensemester soll bei Vollzeitstudiengängen in der Regel 30 ECTS-Leistungspunkte aufweisen. Eine Abweichung davon kann im maximalen wie im minimalen Fall 2 ECTS-Leistungspunkte betragen.

#### Verteilung der Leistungspunkte im Studiensemester bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch<sup>33</sup>:

Ein Studiensemester sollte bei gestreckten Studienmodellen (z.B. Dual, Berufsbegleitend, Teilzeit) den spezifischen Bedürfnissen (Kontexten) unterschiedlichen Ansprüchen der Zielgruppe gerecht werden. Dabei sollten die Leistungspunkte so auf die Semester verteilt werden, dass im konkreten Fall eine nachvollziehbare und angemessene Arbeitsbelastung besteht. Die studentische Arbeitsbelastung ist

<sup>32</sup> § 12 Abs. 6 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

<sup>33</sup> § 8 und § 12 Abs. 6 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.



entsprechend zu reduzieren und die Regelstudienzeit folglich angemessen zu verlängern<sup>34</sup>. Berufsbegleitende Studiengänge, in deren Konzeption neben einer Vollzeitbeschäftigung die für ein Vollzeitstudium vorgesehene studentische Arbeitsbelastung (60 ECTS-Punkte im Studienjahr) festlegt ist, sind nicht studierbar<sup>35</sup>.

**Der hochschulweite Standard lautet:**

In der Regel sind 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester (+/- 2 ECTS-Leistungspunkte) vorzusehen, unabhängig vom Studienjahr. Bei davon abweichendem Zeitbudget für das Studium (z.B. in berufsbegleitenden Studiengängen) ist die Verteilung der ECTS-Leistungspunkte zielgruppenspezifisch anzupassen. Bachelorstudiengänge der HSKL haben i.d.R. einen Umfang von 210 ECTS-Leistungspunkten und Masterstudiengänge korrespondierend 90 ECTS-Leistungspunkte. Andere Umfänge, gemäß Landesverordnung zur Studienakkreditierung, sind möglich. Konsekutive Studienprogramme müssen für das Bachelor- und das darauffolgende Masterstudium insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte vorsehen.

## C. Ressourcen

In jedem Studiengang müssen Ressourcen (räumlich, finanziell und personell) in ausreichendem Maß zur Verfügung stehen, um die Durchführung des Lehrbetriebs sicherzustellen<sup>36</sup>. Dieser Aspekt wird im Laufe eines internen Akkreditierungsverfahrens diskutiert und bewertet. Hierfür ist eine Deputatsplanung/Kapazitätsbetrachtung vorzulegen.

Auch wenn in dualen, berufsbegleitenden, berufsintegrierenden, weiterbildenden und Fern-Studiengängen oft verstärkt mit externen Lehrkräften gearbeitet wird, muss die wissenschaftliche Qualität der eigenen personellen Ressourcen in ausreichendem Maß vorhanden sein<sup>37</sup>.

**Der hochschulweite Standard lautet:**

Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen erfüllen, darf 40% nicht unterschreiten.

<sup>34</sup> § 3 Abs. 2 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

<sup>35</sup> Akkreditierungsrat. (2010). *Handreichung besondere Profilsprüche* (Drs. AR95/2010).

<sup>36</sup> § 12 Abs. 3 der Landesverordnung zur Studienakkreditierung vom 28.06.2018.

<sup>37</sup> Akkreditierungsrat. (2010). *Handreichung besondere Profilsprüche* (Drs. AR95/2010).